

Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Stadt Langelsheim

§ 1

- (1) Die Stadt Langelsheim stellt das Jugendzentrum als Einrichtung der Jugendpflege zur Verfügung. Es soll als Stätte der Begegnung der Jugend der Stadt dienen.
- (2) Andere Benutzungszwecke bedürfen einer Sondererlaubnis der Stadt. Eine Benutzung zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzung des Jugendzentrums ist gebührenfrei, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Jugendzentrum wird von der Stadt Langelsheim unterhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 2

- (1) Das Jugendzentrum kann durch Gruppen und Besucher benutzt werden.
- (2) Die Benutzung durch Gruppen darf nur mit Genehmigung der Stadt erfolgen.
- (3) Die Benutzung durch Besucher kann nur während der jeweils festgelegten Zeiten an Veranstaltungen der Gruppen oder des Heimleiters erfolgen.
- (4) Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit müssen beachtet werden.
- (5) Von keiner Organisation und von keinem Besucher kann Anspruch auf Benutzung geltend gemacht werden.

§ 3

- (1) Ein Benutzungsplan weist den Gruppen die ihnen bereitgestellten Räume zu. Für die übrigen Räume ist ein Veranstaltungsplan zu erstellen.
- (2) Das Jugendzentrum und die dazu gehörenden Geräte sind von jedem Benutzer (Gruppen und Besucher) stets pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

§ 4

Jede das Jugendzentrum benutzende Gruppe hat

1. in jedem Falle eine verantwortliche Aufsichtsperson (bei Minderjährigen mit schriftlicher Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter) zu bestellen, die sich vor Benutzungsbeginn beim Heimleiter zu melden hat,
2. sich durch die Aufsichtsperson in das Benutzungsbuch einzutragen,

3. sich durch die Aufsichtsperson vor der Benutzung von dem gebrauchsfähigen Zustand der Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und etwaige Schäden sofort dem Heimleiter zu melden.
4. bei größeren Veranstaltungen in ausreichendem Maße Ordner zur Verfügung zu haben, um die Ordnung jederzeit sicherzustellen und Schäden zu vermeiden,
5. die benötigten Geräte und Einrichtungsgegenstände selbst aufzustellen und wegzuräumen,
6. allein genutzte Räume und Gegenstände selbst zu reinigen,
7. den Beauftragten der Stadt jederzeit und kostenlos Eintritt zu allen Benutzungszeiten zu gewähren.

§ 5

Nicht gestattet sind,

1. Veränderungen an den Räumen und den Einrichtungsgegenständen vorzunehmen und Einrichtungsgegenstände und Geräte einzubringen, ohne dass die Stadt dies erlaubt hat.
2. das Feilbieten, Verkaufen und der Genuss von Rauschgiften und Spirituosen.

§ 6

Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzung für sich und die betreute Gruppe die Verantwortung dafür, dass das Jugendzentrum nur im Rahmen der in dieser Ordnung festgelegten oder sie ergänzenden Bestimmungen benutzt wird und Beschädigungen unterbleiben. Die nach Benutzung festgestellten Schäden gehen zu Lasten der zuletzt anwesenden Gruppe.

§ 7

- (1) Es wird ein Heimbeirat gebildet.

Er setzt sich zusammen aus

- a) je zwei Vertretern der Gruppen der offenen und der verbandlichen Jugendpflege,
- b) einem Vertreter des Stadtjugendringes,
- c) einem Ratsmitglied des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses,
- d) dem Stadtjugendpfleger,
- e) dem Heimleiter und
- f) einem Vertreter des Deutschen Kinderschutzbundes.

Der Verwaltungsausschuss beruft auf Vorschlag der Gruppen die Vertreter der offenen und verbandlichen Jugendpflege, des Deutschen Kinderschutzbundes sowie des Stadtjugendringes und jeweils ein stellv. Mitglied.

Die Berufungszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 01.01. des betreffenden Jahres.

... (Übergangsregelung)

Das Ratsmitglied des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses wird vom Rat für die jeweilige Wahlperiode gewählt.

Die Sitzungen des Heimbeirates werden vom Ratsmitglied geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stadtjugendpfleger.

- (2) Der Heimbeirat soll den Heimleiter bei seiner Tätigkeit unterstützen.
- (3) Der Heimbeirat erarbeitet den Veranstaltungsplan. Bei Änderungen des Benutzungsplanes kann er eine Stellungnahme abgeben. Wird der Heimbeirat nicht tätig, so erfüllt der Heimleiter diese Aufgaben.

- (4) Die Stadt stellt nach Anhören des Heimbeirates eine Haus- und Besucherordnung auf. Sie darf den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht zuwiderlaufen.

§ 8

entfällt

§ 9

Etwaige von der Stadt zur Verfügung gestellten Schlüssel dürfen dritten Personen nicht ausgehändigt werden. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

§ 10

- (1) Die Stadt übt das Hausrecht aus. Weisungen des Heimleiters und der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.
- (2) Die Stadt überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (3) Der Heimleiter hat den Stadtdirektor unverzüglich von schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung zu verständigen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, wenn sie Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung feststellen oder ihren Weisungen nicht Folge geleistet wird, die betreffenden Personen oder Gruppen aus dem Jugendzentrum zu verweisen.
- (5) Gruppen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen haben, können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses - nach Anhören des Heimbeirates oder falls dieser keine Stellungnahme abgibt, des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses - zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Benutzung des Jugendzentrums ausgeschlossen werden.

Für Besucher gilt dieses mit der Maßgabe, dass der Stadtdirektor nach Anhören des Heimleiters entscheidet.

§ 11

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern das Jugendzentrum mit allen Einrichtungen in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die Gruppen sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsichtsperson zu prüfen; sie muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstige Verluste im Jugendzentrum und auf Zuwegen. Dies gilt auch für vereinseigene Gegenstände, die im Jugendzentrum eingebracht oder untergestellt werden.
- (3) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 12

Diese Benutzungsordnung, die vom Verwaltungsausschuss der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 13.02.1992 beschlossen wurde, tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Langelsheim, 14.02.1992

Der Stadtdirektor

Probst

Haus- und Besucherordnung für das integrierte Kinder- und Jugendzentrum der Stadt Langelsheim

Gemäß § 7 Abs. 4 der Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Stadt Langelsheim vom 09.07.1974, zuletzt geändert am 01.09.1991, wird - nach Anhören des Heimbeirates - folgende Haus- und Besucherordnung erlassen:

1. Das Jugendzentrum im integrierten Kinder- und Jugendzentrum der Stadt Langelsheim einschl. der Gruppenräume und der Außenanlagen ist wie folgt geöffnet:

Öffnungstage:

montags bis samstags / dienstags bis freitags
(jeweils im wöchentlichen Wechsel)

Öffnungszeiten:

montags bis samstags (außer mittwochs)	14.30 Uhr bis 21.00 Uhr
mittwochs	14.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Ist im Einzelfall eine Änderung erforderlich, so wird sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel veröffentlicht.

2. Der Deutsche Kinderschutzbund - Ortsverein Langelsheim - gibt die Öffnungszeiten seiner Einrichtung gesondert bekannt.
3. Das Betreten und Benutzen des integrierten Kinder- und Jugendzentrums sowie der Nebenanlagen ist nur in den Öffnungszeiten gestattet.

Das integrierte Kinder- und Jugendzentrum darf nur für den beantragten und genehmigten Zweck in den jeweils freigegebenen Räumen benutzt werden.

4. Ein Aufenthalt außerhalb der jeweils freigegebenen Räume (z.B. Treppenhaus, Toiletten, Keller) ist nicht gestattet.
5. Die technischen Einrichtungen des integrierten Kinder- und Jugendzentrums dürfen nur mit Genehmigung der Heimleitung bzw. der autorisierten Aufsichtsperson des Deutschen Kinderschutzbundes benutzt werden.
6. Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu legen. Fahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz an der Kastanienallee abzustellen, Fahrräder sind in dem am Sanitärtrakt der Turnhalle befindlichen Fahrradständer abzustellen.
7. Das Öffnen der Fenster in den Fluren und im Treppenhaus sowie im Keller ist Besuchern nicht gestattet.
8. Alkoholische Getränke dürfen nicht in das integrierte Kinder- und Jugendzentrum eingebracht werden. Nicht gestattet sind außerdem das Feilbieten, Verkaufen und der Genuss von Rauschmitteln und Spirituosen.
Rauchen ist innerhalb des integrierten Kinder- und Jugendzentrums - auch auf den Fluren - nicht gestattet.
9. Jede Gruppe hat eine Benutzung des Jugendzentrums im Benutzungsbuch einzutragen.

Der Heimleiter führt für das Jugendzentrum das Benutzungsbuch und erstellt am Monatsende eine Benutzungsübersicht.

10. Nach dem Bundesseuchengesetz dürfen mit der Zubereitung von Speisen und Getränken nur Personen beauftragt werden, die ein Gesundheitszeugnis des Staatlichen Gesundheitsamtes vorlegen können.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Urheberrechtsgesetz jeder Veranstalter für die Anmeldung von melde- und tantiemepflichtigen Veranstaltungen bei der GEMA selbst verantwortlich ist.
12. Das Jugendzentrum im integrierten Kinder- und Jugendzentrum kann während der Urlaubszeit der Heimleitung geschlossen werden.

Langelsheim, 01.09.1993

Stadt Langelsheim
Der Stadtdirektor

Probst